

Förderrichtlinie der Stadt Nordhorn zur Energieberatung

1. Zweck der Förderung

Zweck dieser Förderung ist es Eigentümer, deren Wohngebäude sich im Stadtgebiet Nordhorns befinden, bei einer fachkundigen Energieberatung finanziell zu unterstützen.

Es wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 100 € für eine umfangreiche Energieberatung ohne die Ausstellung eines Energieausweises und in Höhe von 200 € für die Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises gewährt. Die Erstellung von verbrauchsorientierten Energieausweisen wird nicht gefördert. Die Energieberatung bzw. die Erstellung des bedarfsorientierten Energieausweises muss von einem dena-zertifizierten Energieberater durchgeführt werden. Es ist nur eine der beiden Förderungen pro Gebäude möglich.

2. Voraussetzung für die Förderung

Diese Förderung ist ausschließlich für eigengenutzten Wohnraum zulässig. Energieberatungen oder Energieausweise, die für Mieträume oder Verkaufsobjekte erstellt werden, sind nicht förderfähig. Die Beantragung der Förderung muss schriftlich bei der Stadt Nordhorn erfolgen. Zwischen der Stadt Nordhorn und dem Zuwendungsempfänger wird eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Dafür steht online ein Formular bereit. Der Antrag muss vor Beginn der Energieberatung bzw. der Erstellung des bedarfsorientierten Energieausweises gestellt werden. Die Erstellung des bedarfsorientierten Energieausweises bzw. die Energieberatung muss innerhalb von drei Monaten nach der letzten Unterzeichnung der Fördervereinbarung abgeschlossen sein. Die Mittelvergabe richtet sich nach Eingang der Anträge und unter Voraussetzung der Mittelverfügbarkeit.

3. Modalitäten der Fördermittelauszahlung

Für die Auszahlung der Fördermittel müssen der Stadt Nordhorn der schriftliche Bericht der Energieberatung bzw. der ausgestellte Energieausweis sowie die Rechnung des/ der Energieberaters/in in Kopie vorgelegt werden. Erst wenn diese Unterlagen vorliegen, kann die Auszahlung der Fördermittel veranlasst werden.